

**Satzung**  
**über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Schwanewede**  
**(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), hat der Rat der Gemeinde Schwanewede in seiner Sitzung am 05.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern, das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu prägen, um schädliche Einwirkungen abzuwehren und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wird der Baumbestand in der Gemeinde Schwanewede nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Schwanewede.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

- Eiche, Buche, Ahorn, Esche, Ulme, Linde, Walnuss, Esskastanie, Rosskastanie, Hainbuche sowie deren Arten mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, sowie Weiden in Form von Kopfweiden ebenfalls mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
- Obstbäume auf Obstwiesen von mindestens 500 m<sup>2</sup> Grundfläche, die einen Stammumfang von 50 cm und mehr aufweisen,
- Bäume der Gehölze Crataegus (Weiß- und Rotdorn), Ilex (Stechpalme) und Taxus (Eibe) mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Bäume in Baumschule und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
2. Bäume, die einen Abstand von weniger als 5 Meter zu zugelassenen baulichen Anlagen, die Wohnzwecken und/oder der Hauptnutzung von Betriebszwecken dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in ein Meter Baumhöhe,
3. Bäume, die aufgrund einer Verordnung nach den §§ 16 ff. NNatSchG sowie §§ 22 ff. BNatSchG unter gleichwertigen Schutz gestellt worden sind. Hier gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung,
4. Bäume innerhalb eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten ausdrücklich auch für Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung unabhängig davon, ob diese die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
  
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronentraufbereich), insbesondere durch
  - a) Befestigen eines überwiegenden Teiles der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke z.B. Beton oder Asphalt,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
  - c) das Befahren des stammnahen Bereiches mit schweren Fahrzeugen, soweit der Wurzelbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
  - d) das Lagern von schweren Lasten (wie z.B. Bodenaushub oder Maschinen) im Wurzelbereich, sofern dieser nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
  - e) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und sonstigen Stoffen, soweit dies geeignet ist, den Wurzelbereich zu stören,
  - f) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - g) Anwendung von Bioziden, außer von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassenen Präparaten entsprechend den für forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen erlassenen Anwendungsbestimmungen,
  - h) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
  - i) Anbringen von Befestigungen und Verankerungen.

Absatz 2 Buchstaben a) bis d) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn gegen ein Absterben der Bäume Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Regelungen der DIN 18920 sowie mit den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) getroffen werden.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere natürliche Wachstum beeinträchtigen. Dies gilt nicht für das Zurückschneiden von Kopfweiden.

## § 5

### Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen und damit von dem Verbot des § 4 ausgenommen sind:

1. die für den Weiterbestand der nach § 3 geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
2. die fachgerechte Beseitigung von Ästen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von zugelassenen baulichen Anlagen führen.

## § 6

### Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Eigentümerin / der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet werden, falls der Weiterbestand eines nach dieser Satzung geschützten Baumes beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.
- (2) Die Eigentümerin / der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann ebenfalls verpflichtet werden, die Durchführung bestimmter Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung der Eigentümerin / dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist, zu dulden.
- (3) Es kann angeordnet werden, dass diejenige / derjenige, die / der entgegen dem Verbot nach § 4 Handlungen vornimmt, die geschützten Bäume schädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, den ursprünglichen Zustand so weit wie möglich wiederherzustellen hat indem, sie / er die eingetretenen Veränderungen auf ihre / seine Kosten beseitigt. Ebenso hat die Eigentümerin / der Eigentümer und / oder Nutzungsberechtigte die Folgenbeseitigung schädigender Handlungen zu dulden.

## § 7

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
1. die Eigentümerin / der Eigentümer oder eine sonstige Berechtigte / ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie / er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachenausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  3. ein Baum, der im Zweifelsfall nach der Beurteilung einer / eines Sachverständigen nachvollziehbar krank ist und eine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  4. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 soll eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn es
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind, oder
  2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würden, oder
  3. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für Maßnahmen der Energieversorgungssträger im Schutzbereich elektrischer Freileitungen können generelle Befreiungen erteilt werden, wenn dadurch der

Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Diese Befreiungen können widerruflich oder befristet erteilt werden.

- (4) Eigentumsrechtliche und nachbarschaftliche Belange bleiben unberührt.

## § 8

### Verfahren

- (1) Die Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 sind zu begründen und müssen nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort, Stammumfang sowie zu Art und Höhe der geschützten Bäume enthalten. Ein einfacher Lageplan, in dem der Standort des Baumes sowie die Lage der Ausgleichsmaßnahmen eingetragen sind, ist beizufügen.
- (2) Für geschützte Bäume auf öffentlichen Flächen gelten die Schutz- und Erhaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen über Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sinngemäß. Die Fällung und die Ersatzpflanzung sind der Gemeinde anzuzeigen, eine Befreiung nach § 7 ist nicht erforderlich.

## § 9

### Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung beantragt, so sind die auf dem Grundstück vorhandenen, geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser in einem maßstabsgerechten Lageplan einzutragen und mit dem Bauantrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die von der Baumaßnahme betroffen sind und auf Nachbargrundstücken oder im öffentlichen Raum stehen. Ist die Verwirklichung eines Bauvorhabens nur möglich, sofern geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden, so ist dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 7 dieser Satzung beizufügen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen und Bauanzeigen.

§ 10

Ersatzpflanzungen

(1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so ist die Antragstellerin / der Antragsteller zu verpflichten, standortgerechte Neuanpflanzungen von Bäumen als Ersatz für entfernte Bäume zu leisten. Die Neuanpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des geschützten Baumes entstandenen Leistungsverlust des Naturhaushaltes, das Kleinklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die Gemeinde kann Art, Zahl, Standort und Größe der zu pflanzenden Bäume festlegen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:

gefallter Baum	zu pflanzender Baum
50 – 100 cm	mind. 10 – 12 cm
100 – 200 cm	mind. 12 – 14 cm
200 - 300 cm	mind. 14 – 16 cm
über 300 cm	2 Bäume mit mind. 14 – 16 cm

Ersatzpflanzungen stehen ab dem Zeitpunkt der Pflanzung umgehend unter Schutz. Falls diese nicht anwachsen oder in einem Zeitraum von drei Jahren nach der Pflanzung eingehen oder absterben, sind sie zu ersetzen.

- (2) Die Neuanpflanzung soll möglichst auf der Fläche durchgeführt werden, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich oder bedeutet die Pflanzung eine unzumutbare Härte für die Betroffene / den Betroffenen, kann eine bereits vor Antragstellung vorhandene, gebietsnahe Pflanzung mit standortheimischen Bäumen, die den Regelungen der Satzung entsprechend, als Ersatzpflanzung anerkannt werden oder die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung auf die Gemeinde gegen Kostenerstattung übertragen werden. In diesem Fall ist ein Betrag von 300,00 Euro je Baum an die Gemeinde zu erstatten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.

§ 11

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung haftet auch die Rechtsnachfolgerin / der Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers oder der / des Nutzungsberechtigten.

§ 12

Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenabwehr

- (1) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.
- (2) Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen und Sachen können ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden. Sie sind der Gemeinde Schwane-  
wede unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In den Fällen nach Absatz 2 muss entsprechend § 11 eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden.

§ 13

Folgebeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum gemäß § 3 entfernt oder zerstört, so ist sie / er zur Ersatzpflanzung bzw. zur Wiederherstellung des Urzustandes verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum gemäß § 3 geschädigt oder dessen Aufbau wesentlich verändert, ist sie / er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu

mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist sie / er zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.

- (3) Hat eine Dritte / ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Eigentümerin / der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres / seines Ersatzanspruchs gegenüber der / dem Dritten verpflichtet. Sie / er kann sich hiervon befreien, wenn es ihr / ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, indem sie / er den Ersatzanspruch mit gemeindlichem Einvernehmen an die Gemeinde Schwanewede abtritt.
- (4) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Schwanewede schriftlich anzuzeigen.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG sowie des § 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. geschützte Bäume oder Teile von ihnen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ~~oder~~ ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
  2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
  3. eine Anzeige nach § 11 Absatz 2 Satz 2 unterlässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 1 keine Ersatzpflanzungen vornimmt,
  5. eine Neuanpflanzung nach § 9 Absatz 1 in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 20.11.2008 außer Kraft.

Schwanewede, den 17. September 2024

Gemeinde Schwanewede

Die Bürgermeisterin

gez. Christina Jantz-Herrmann

( Christina Jantz-Herrmann )